

Anlage A

Vorzugskriterien bezüglich Erstellung der Rangordnung für das Sommerpraktikum beim Südtiroler Landtag

A. Jungakademikerinnen/Jungakademiker mit Masterabschluss (2 oder 5 Jahre), Jungakademikerinnen/Jungakademiker mit Bachelorabschluss, die einen Master (2 Jahre) besuchen, Jungakademikerinnen/Jungakademiker mit Bachelorabschluss (3 Jahre), Universitätsstudentinnen/Universitätsstudenten Master (5 Jahre), Universitätsstudentinnen/Universitätsstudenten "Bachelor" (3 Jahre):

1. Höchste Punktezahl, im Detail:

- für Jungakademikerinnen/Jungakademiker mit Masterabschluss (2 oder 5 Jahre), Jungakademikerinnen/Jungakademiker mit Bachelorabschluss (3 Jahre):
 - Studientitel mit Bewertung 66/110: **0 Punkte**;
 - für denselben Studientitel mit Bewertung über 66/110: **maximal 10 Punkte, zu berechnen im Verhältnis zur erreichten Bewertung** (10 Punkte für Studientitel mit Bewertung 110/110 bzw. 110/110 cum laude);

wird die Bewertung in Dreißigstel, Sechzigstel, Zehntel oder Hundertstel ausgedrückt, so verfährt man analog;

- für Jungakademikerinnen/Jungakademiker mit Bachelorabschluss, die einen Master (2 Jahre) besuchen, Universitätsstudentinnen/Universitätsstudenten Master (5 Jahre), Universitätsstudentinnen/Universitätsstudenten "Bachelor" (3 Jahre): gewichteter Notendurchschnitt der Universitätsprüfungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches bereits abgelegt worden sind:

- Notendurchschnitt von 18/30: **0 Punkte**;
- Notendurchschnitt über 18/30: **maximal 10 Punkte, zu berechnen im Verhältnis zum Notendurchschnitt** (10 Punkte für Notendurchschnitt von 30/30 bzw. 30/30 cum laude);

wird die Note in Sechzigstel, Zehntel oder Hundertstel ausgedrückt, so verfährt man analog;

- wenn der Studientitel bzw. die Noten in Form eines Gesamturteils ausgedrückt sind, wird folgende Umrechnungstabelle angewandt:

| Gesamturteil | umgerechnete Durchschnittsnote |
|---------------|--------------------------------|
| ausgezeichnet | 10 |
| sehr gut | 9 |
| gut | 8 |
| befriedigend | 7 |
| genügend | 6 |

2. Bei weiterer Punktegleichheit gilt das Prinzip des ausgelosten Buchstabens.

B. Schülerinnen/Schüler, Jungabsolventinnen/Jungabsolventen einer Schule der Oberstufe einschließlich der Berufsschulen:

1. Höchste Punktezahl, im Detail:

- für Jungabsolventinnen/Jungabsolventen:

- Studientitel mit Bewertung 60/100: **0 Punkte**
- für denselben Studientitel mit Bewertung über 60/100: **maximal 10 Punkte, zu berechnen im Verhältnis zur erreichten Bewertung** (10 Punkte für Studientitel mit Bewertung 100/100 bzw. 100/100 cum laude);

wird die Note in Dreißigstel, Sechzigstel oder Zehntel ausgedrückt, so verfährt man analog;

- für Schülerinnen/Schüler: Durchschnitt der Noten, die im letzten Zeugnis (auch im Zwischenzeugnis) aufscheinen (bei der Berechnung des Notendurchschnittes werden die allfälligen Noten für Religion, Betragen, Leibeserziehung und Gesang bzw. Musik ausgenommen):

- Notendurchschnitt unter oder gleich 6/10: **0 Punkte**;
- Notendurchschnitt über 6/10: **maximal 10 Punkte, zu berechnen im Verhältnis zum Notendurchschnitt** (10 Punkte für Notendurchschnitt von 10/10);

wird die Note in Dreißigstel, Sechzigstel oder Hundertstel ausgedrückt, so verfährt man analog;

- wenn der Studientitel bzw. die Noten in Form eines Gesamturteils ausgedrückt sind, wird folgende Umrechnungstabelle angewandt:

| Gesamturteil | umgerechnete Durchschnittsnote |
|---------------|--------------------------------|
| ausgezeichnet | 10 |
| sehr gut | 9 |
| gut | 8 |
| befriedigend | 7 |
| genügend | 6 |

2. Bei weiterer Punktegleichheit gilt das Prinzip des ausgelosten Buchstabens.